



Schweizerische Sozialversicherungen: Die wichtigsten Auswirkungen der Nichtweiteranwendung des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem früheren Jugoslawien im Verhältnis zu Kosovo

Aufgrund eines Entscheids der Schweizer Regierung wird das mit dem früheren Jugoslawien abgeschlossene Abkommen über Sozialversicherung seit dem 1. April 2010 im Verhältnis zu Kosovo nicht mehr angewendet.

Dieser Entscheid bedeutet nicht, dass der Abschluss eines neuen Abkommens über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Kosovo ausgeschlossen ist. Sobald die Voraussetzungen auf kosovarischer Seite erfüllt sind, wird die Aufnahme von Verhandlungen für ein neues Abkommen geprüft. In der Zwischenzeit werden Staatsangehörige des Kosovo in den schweizerischen Sozialversicherungen so behandelt wie Angehörige anderer Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat

Das vorliegende Informationsblatt gibt Auskunft über die Rechtsstellung von Staatsangehörigen des Kosovo in den einzelnen Sozialversicherungszweigen und vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

1. Generelle Bemerkungen zur Antragsstellung

Wer Leistungen der schweizerischen Sozialversicherungen beantragen will, muss sich zu diesem Zweck nicht unbedingt durch Anwälte, Berater oder andere Personen vertreten lassen. Die Antragsformulare können auf dem Internet oder bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland gratis bezogen werden. Die antragstellenden Personen können die Formulare selber ausfüllen. Sollten sich dabei Probleme ergeben, helfen die zuständigen Versicherungsträger (AHV-Ausgleichskassen, IV-Stellen) gerne weiter.

Eine allenfalls gewählte persönliche Vertretung ist zudem nur so lange gültig, als die Vollmacht erteilenden Personen dies für unerlässlich erachten. Ein bevollmächtigter Vertreter kann ohne weitere Begründung jederzeit abgewählt werden, falls die Betroffenen wünschen, ihre Interessen selber zu vertreten. Dazu reicht ein von der betreffenden Person unterzeichnetes Schreiben, worin mitgeteilt wird, dass ab einem bestimmten Datum auf die bisherige Vertretung verzichtet wird.

2. Grundsatz

Grundsätzlich werden Staatsangehörige des Kosovo seit dem 1. April 2010 im schweizerischen Sozialversicherungsrecht gleich behandelt wie Staatsangehörige anderer Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Insbesondere gelangen die Bestimmungen des schweizerischen Rechts für ausländische Staatsangehörige zur Anwendung.

Im Einzelnen bedeutet dies folgendes:

3. Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV): Alters-, Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten

Leistungen, die bereits vor dem 1. April 2010 ausgerichtet wurden, werden grundsätzlich weiterhin gewährt, auch wenn die betreffenden Personen im Ausland wohnen (sogenannte Besitzstandsgarantie).

Neu entstehende Leistungen können die Staatsangehörigen des Kosovo nur noch beziehen, wenn sie in der Schweiz wohnen. Die neuen Leistungen werden somit nicht mehr ins Ausland ausgezahlt.

a. Altersrenten der AHV

- Personen, die bis und mit 31. März 2010 das Rentenalter für den Bezug einer ordentlichen Altersrente erreicht haben, erhalten eine exportierbare Altersrente (d.h. die Rente wird auch bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz bezahlt).
- Personen, die das Rentenalter nach dem 1. April 2010 erreichen, können die Rente nur bei Wohnsitz in der Schweiz beziehen. Wenn sie die Schweiz endgültig verlassen, besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit der Beitragsrückvergütung (siehe separater Abschnitt Nr. 6).

b. Hinterlassenenrenten der AHV

- Exportierbare Hinterlassenenrenten (d.h. solche, die auch bei Wohnsitz ausserhalb der Schweiz bezahlt werden), konnten nur entstehen, wenn der Todesfall bis und mit 31. März 2010 eingetreten ist.
- Bei Todesfällen ab dem 1. April 2010 können Hinterlassenenrenten nur bei Wohnsitz in der Schweiz bezogen werden. Bei endgültigem Verlassen der Schweiz besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit der Beitragsrückvergütung (siehe separater Abschnitt Nr. 6).

4. Leistungen der Invalidenversicherung (Invalidenrenten)

Invalidenrenten, die mittels **Verfügung** bis am 31. März 2010 zugesprochen wurden, werden den Staatsangehörigen des Kosovo weiterhin ausgerichtet, auch wenn sie Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben. Kosovarische Staatsangehörige können diese Renten auch ins Ausland mitnehmen, wenn sie die Schweiz erst nach dem 31. März 2010 verlassen, die Renten jedoch bereits vorher mit Verfügung zugesprochen worden sind. Für Invalidenrenten ist somit entscheidend, wann die Verfügung erlassen wird.

Ausgenommen vom Export sind weiterhin die IV-Viertelsrenten, die bereits unter der Geltung des Abkommens nicht ins Ausland exportiert wurden.

Renten, die mittels Verfügung nach dem 31. März 2010 zugesprochen werden, werden nur bei Wohnsitz in der Schweiz gewährt (Export ausgeschlossen).

5. Familienzulagen

Staatsangehörige des Kosovo, deren Kinder nicht in der Schweiz wohnen, haben für ihre Kinder seit dem 1. April 2010 keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen.

6. Beitragsrückvergütung

Im Ausland wohnhafte Staatsangehörige von Kosovo können ein Gesuch auf Rückvergütung der AHV-Beiträge stellen, wenn sie die Schweiz definitiv verlassen oder bereits verlassen haben. Voraussetzung für jede Beitragsrückvergütung ist, dass die Beiträge in der Schweiz während mindestens eines vollen Jahres entrichtet wurden. Die Beiträge werden zinslos rückvergütet. Die Rückvergütung umfasst sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge. Die berechnete Person und ihre Familienangehörigen (Ehepartner/in, Kinder unter 25 Jahren) müssen die Schweiz endgültig verlassen haben oder nachweislich beabsichtigen, die Schweiz definitiv zu verlassen. Bleiben volljährige, aber noch nicht 25-jährige Kinder in der Schweiz, können die Beiträge dennoch rückvergütet werden, wenn die Kinder die Ausbildung abgeschlossen haben. Die Beitragsüberweisung kann verweigert werden, soweit sie den Barwert der zukünftigen AHV-Leistungen übersteigt, die einem Rentenberechtigten in gleichen Verhältnissen zukäme.

Staatsangehörige des Kosovo, die bereits Leistungen der AHV oder der IV bezogen haben, deren Anspruch aber wegen Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland erlischt, können die Rückvergütung der AHV-Beiträge verlangen. Dabei werden die bereits bezogenen Leistungen der AHV oder der IV in Abzug gebracht.

Die Beitragsrückvergütungen sind ausschliesslich an den berechtigten Versicherten persönlich (d. h. auf sein eigenes Bankkonto) und nicht an den allfälligen Vertreter auszubezahlen. Sollten besondere Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, kann die Beitragsrückvergütung ausnahmsweise an eine Drittperson ausbezahlt werden, dies aber unter der Bedingung, dass diese Drittperson sich schriftlich verpflichtet, dem berechtigten Versicherten den Gesamtbetrag ohne jeden Abzug zu überweisen.

Staatsangehörige des Kosovo, deren Beiträge rückvergütet wurden, sowie ihre Hinterlassenen können gegenüber der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auf Grund dieser Beiträge und der entsprechenden Beitragszeiten keinerlei Ansprüche mehr geltend machen. Der Anspruch auf Rückvergütung verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit dem Versicherungsfall, das heisst spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters oder fünf Jahre nach dem Tod der Person, von der die Hinterlassenenleistungen abgeleitet werden.

Es besteht keine Verpflichtung und auch nicht in jedem Fall ein Anlass, die Rückvergütung der Beiträge sofort zu beantragen. Werden die Beiträge nicht zurückverlangt, bleiben sie in der schweizerischen AHV. Aus diesen Beiträgen können Ansprüche auf Alters- und Hinterlassenenleistungen entstehen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (u.a. Wohnsitz in der Schweiz). Bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (5 Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles) gehen die Beiträge auch nicht verloren, wenn sie nicht sofort zurückverlangt werden.

Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass allenfalls in einem späteren Zeitpunkt ein neues Sozialversicherungsabkommen mit Kosovo abgeschlossen wird. In diesem Fall würden aller Voraussicht nach aus bestehenden Beiträgen, die nicht rückvergütet wurden, auch wieder exportierbare Renten für Staatsangehörige des Kosovo entstehen können. Demnach besteht keine Notwendigkeit, die Rück-

vergütung sofort zu verlangen, wenn man noch nicht unmittelbar vor dem AHV-Rententalter beziehungsweise vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist steht.

7. Auskünfte und weitere Informationen

- Betreffend **Alter- und Hinterlassenenversicherung** und **Beitragsrückvergütung**:

Schweizerische Ausgleichskasse SAK
Av. Edmond-Vaucher, 18
Postfach 3100
1211 Genf 2
Schweiz

Tel : +41 22 795 91 11
Fax : +41 22 795 97 05

Internet: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/cdc.php?pagid=31&lang=de&do=noheader>

- Betreffend **Invalidenversicherung**:

IV-Stelle für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland IVST
Av. Edmond-Vaucher, 18
Postfach 3100
1211 Genf 2
Schweiz

Tel. +41 22 795 91 11
Fax +41 22 795 99 50

Internet: <http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/cdc.php?pagid=32&lang=de>

- **Allgemeine Auskünfte**:

Schweizerische Botschaft
Ardian Krasniqi 11
10060 Pristina
Kosovo

Postadresse:
Embassy of Switzerland
p.o. Box 161
10010 Pristina
Kosovo

Tel.: +381 (0)38 248 088/089
Fax: +381 (0)38 248 078

- **Personen in der Schweiz**:

Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen sowie die IV-Stellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen und IV-Stellen befindet sich unter <http://www.ahv-iv.info/andere/00150/index.html?lang=de>